

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Innenausschuss -
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2391

Ausschließlich per E-Mail an: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Rendsburg, 02.05.2019

**Schriftliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der
Verfassung des Landes Schleswig-Holstein – Drucks. 19/1273 –**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem mit Schreiben vom 29.03.2019
übersandten Entwurf bezüglich der Ergänzung des Klimaschutzes in
Artikel 11 der Landesverfassung Stellung zu nehmen, von der wir wie folgt
gerne Gebrauch machen:

In der Gesamtschau halten wir die im Entwurf angestrebte
Verfassungsänderung weder für rechtlich erforderlich noch für politisch
zweckmäßig, da durch Einfügung des Klimas als Annex die
verfassungsrechtliche Zentrierung auf den Schutz der natürlichen
Grundlagen des Lebens verstellt würde.

Insofern lässt sich zunächst schlicht feststellen, dass der Klimaschutz über
den weithin – gerade auch in die Zukunft hinein – gestaltungsoffenen Begriff
des besonderen Schutzes der natürlichen Grundlagen des Lebens bereits in
der Verfassung verankert ist, sodass schon grundsätzlich kein
verfassungspolitischer Handlungsbedarf besteht.

Den Klimaschutz als Konkretisierung einzuführen würde zugleich bedeuten,
dass statt einer Klarstellung vielmehr eine Auffächerung des Grundbegriffs
der natürlichen Grundlagen des Lebens stattfinden würde, zumal der
rechtsdefinitorisch nicht eindeutig greifbare Begriff „Klima“ in Bezug auf die
damit verknüpften Rechtsbereiche eine Querschnittsmaterie ist.

Damit würde letztlich verfassungsrechtlich nur vorgetäuscht, dass eine
eindeutige Zielbestimmung integriert wird, als dies bisher der Fall ist.

Zudem hätte der Klimaschutz in der Verfassung die Qualität eines Staatsziels
und würde diese Charakterisierung mit vielen anderen Staatszielen teilen.
Daher kann ein solches Aufgreifen in der Verfassung schon nicht dazu dienen,
den Gesetzgeber zu mehr oder strengeren Klimaschutzvorschriften zu
verpflichten.

Hauptgeschäftsstelle
Bauernverband
Schleswig-Holstein e.V.
Grüner Kamp 19-21
24768 Rendsburg

T: 04331-1277-0
F: 04331-26105
bvsh@bauernverbandsh.de
www.bauernverbandsh.de

USt.-Nr.: 20/295/73470

DZ Bank AG
BIC: GENODEFF200
IBAN: DE24 2006 0000 0000 0063 21

Staatszielbestimmungen sind vielmehr bereits dann hinreichend beachtet, wenn sie in einem Satzungs- oder Gesetzesentwurf erwähnt werden und zugleich mitgeteilt wird, dass diese Ziele leider aus finanziellen Gründen oder wegen politischer Prioritäten hintangestellt werden müssen.

Somit bliebe alles „beim Alten“, nämlich dass die Verantwortung für Gesetzesvorhaben zum Klimaschutz bei der Legislative liegt: Der Gesetzgeber kann aber schon jetzt Maßnahmen für den Klimaschutz treffen und hat hierbei – ob mit oder ohne ausdrückliche Benennung in der Verfassung – diese im Verhältnis zu anderen Staatszielen abzuwägen.

Letztlich und der Sache nach bleibt es somit primäre (auch politische) Verantwortung des Gesetzgebers, in Umsetzung und Ausgestaltung der Staatszielbestimmung die je konkreten Schutzgüter zu benennen.

Komplexe umweltrechtliche Grundsatzentscheidungen müssen daher ohnehin vom Gesetzgeber getroffen werden und lassen sich nicht verfassungsrechtlich zementieren.

Die Instrumente für eine effektive Klimaschutzgesetzgebung stehen dementsprechend auch schon aktuell bereit und haben solche konkreten Regelungen zum Klimaschutz ihren Platz vorrangig in den Fachgesetzen.

Damit käme der Ausweitung der Schutzziele in Art. 11 der Landesverfassung allenfalls eine Alibi-Funktion zu, deren verfassungsrechtliche Bedeutung nicht über den Wert einer reinen Merkwort-Politik hinauszureichen vermag. Ob die Verfassungsurkunde mit ihren Grundpfeilern der normativen Rahmenordnung für derartige Symbolpolitik der richtige Platz ist, darf stark bezweifelt werden.

Die gilt nicht zuletzt deshalb, weil bei derartigen Verwässerungen durch Staatszielkataloge die Gefahr besteht, dass das allgemeine Bewusstsein für die Bedeutung und Wichtigkeit der Verfassung schwindet und dieses Dokument weniger oder gar nicht mehr ernst genommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lennart Schmitt
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)